

# Franziskus sieht „Homosexuellen-Agenda“ als Kolonialisierung durch westliche Ideologie

*HABO: Vergleich des Papstes mit nationalsozialistischer Doktrin ist unerträglich*

Die Humanistische Alternative Bodensee (HABO) kritisiert bekannt gewordene Aussagen von Papst Franziskus, die er im Rahmen einer Reise auf die Philippinen Anfang 2015 getätigt hat. Unter anderem sprach das katholische Oberhaupt davon, dass die „Homosexuellen-Agenda [des Westens] die Völker mit einer [ideologischen] Vorstellung kolonialisiert, mit der die Mentalität oder die Strukturen geändert werden sollen“. Auf Nachfragen führte der Papst dazu aus, dass dies mit dem Vorgehen der „Diktatoren des letzten Jahrhunderts“ zu vergleichen sei. Wörtlich sagte er: „Sie kamen mit ihrer eigenen Doktrin. Denken Sie etwa an die faschistische Jugend unter Mussolini oder die Hitlerjugend“.

Der Sprecher der HABO, Dennis Riehle, sieht mit diesen Stellungnahmen eine Befürchtung bestätigt, die sich bereits rasch nach der Ernennung des Pontifex abgezeichnet habe: „Diese unerträgliche Meinung reiht sich in Standpunkte ein, die Franziskus noch zu Zeiten als Bischof in seiner Heimat kundgetan hatte. Er trägt offenbar eine immense Homophobie in sich. Daran ändert auch sein Bemühen nichts, die katholische Kirche reformieren zu wollen. Zwar hatte er öffentlichkeitswirksam versucht, in der Debatte mit den Kardinälen in Rom eine neue Barmherzigkeit gegenüber Homosexuellen zu bewerben. Diese war schon damals scheinheilig und Makulatur – und lediglich auf Mitleid, statt auf Respekt

und Anerkennung ausgerichtet“.

Zudem führt Riehle weiter aus: „Der ständige Versuch der katholischen Kirche, schwule und lesbische Menschen als wertvoll zu betrachten, gleichzeitig aber eine angebliche ‚Ideologie der Homosexualisierung‘ mit völlig inakzeptablen Verweisen auf das Weltbild von Nationalsozialisten oder Faschisten zu brandmarken, ist ein perfides Spiel auf der Rasierklinge. Das Erstreiten von Gleichbehandlung und Zugeständnis an Würde ist keine Doktrin. Darum kann man entweder nur den homosexuellen Menschen zusammen mit all seinen Facetten und Rechten bejahen – oder man unterteilt in Gut und Böse. Letzteres macht der Papst mit seinen Äußerungen“.

Die HABO sieht jegliche Grundlage verloren, die es Franziskus erlauben würde, sein Amt unter diesen Umständen fortzuführen: „Seine Haltung in diesem Punkt ist verachtenswert. Darüber täuscht auch seine angebliche Nähe zu den Gläubigen nicht hinweg. Wer den Grundsatz der Liebe zu und zwischen den Menschen, der als Prämisse über dem Neuen Testament steht, nicht konsequent zu erfüllen in der Lage ist, muss von seinem Posten als Hirte der Katholiken zurücktreten. Die aktuellen Worte des Papstes belegen, dass die Kirche auf Dauer nicht aus ihrer inhumanen Differenzierung der Menschheit wird ausbrechen können. Darüber sollte sich jeder Gläubige bewusst werden und sich fragen, ob das noch mit der eigenen Überzeugung vereinbar ist“.

Dennis Riehle, Sprecher

***Humanistische Alternative Bodensee (HABO)***

*Säkular-humanistischer Zusammenschluss*

Martin-Schleyer-Str. 27

78465 Konstanz

[www.humanisten-bodensee.de](http://www.humanisten-bodensee.de)

[sprecher@humanisten-bodensee.de](mailto:sprecher@humanisten-bodensee.de)

---

## Ohne Lizenz zum Denken: Manfred Lütz zur aktuellen Sterbehilfedebatte

Gedanken von Dr. Edgar Dahl (Initiative Humanismus):

Spätestens seit seiner grotesken Apologie „Gott: Eine kleine Geschichte des Größten“ dürfte es hinlänglich bekannt sein, dass sich Manfred Lütz eher auf das Suggestieren, Insinuieren und Diffamieren als auf das Argumentieren versteht. In seinem jüngst erschienenen Artikel „Es gibt keine Lizenz zum Töten“<sup>1</sup> bietet er uns eine erneute Kostprobe seiner perfiden Kunst. Gleich zu Beginn seiner kruden Polemik gegen die Sterbehilfe greift er zu der alt bewährten Nazikeule, indem er seine Leser eindringlich an das „Euthanasie-Programm“ des Dritten Reiches gemahnt. Doch was hat die perniziöse „Aktion T4“, mit der sich der nationalsozialistische Staat seiner „unnützen Esser“ und „sozialen Ballastexistenzen“ zu entledigen suchte, mit der aktuellen Debatte um die Hilfe bei der Selbsttötung zu tun? Da Lütz genau weiß, dass es in der gegenwärtigen Diskussion nicht um die „aktive Euthanasie“, sondern ausschließlich um den „assistierten Suizid“ geht, kann man sich nur schwer des Eindrucks erwehren, dass Lütz hier mal wieder tief in seine sophistische Trickkiste zu greifen versucht hat: Es ist der leider wenig subtile Versuch, seine Opponenten von vornherein

moralisch zu diskreditieren.

In dem Verdacht, dass Lütz aus Mangel an Argumenten mal wieder zu Denunziationen greift, wird man noch bestärkt, wenn man sieht, dass er jeden, der sich gegen die geplante Kriminalisierung des assistierten Suizids ausspricht, kurzerhand als „Tötungsbefürworter“ diffamiert. Doch wer bitteschön spricht von „töten“? Es geht doch allein um die Frage, ob man es Ärzten in Ausnahmefällen weiter gestatten sollte, unheilbar erkrankten Menschen auf deren ausdrückliches Verlangen hin ein Medikament auszuhändigen, mit dessen Hilfe sie ihrem Leben und Leiden selbst ein Ende setzen können. Und zwischen dem Ausstellen eines Rezepts und der Tötung eines Patienten liegen doch wohl Welten!

Da sich ihm die juristische Unterscheidung zwischen der strafbaren „Tötung auf Verlangen“ und der straffreien „Beihilfe zur Selbsttötung“ offenbar nicht erschließen will, kann es auch nicht weiter verwundern, dass uns Lütz vor „holländischen Zuständen“ zu warnen sucht. Aber noch einmal: Es geht in der gegenwärtigen Bundestagsdebatte nicht um die aktive Euthanasie, sondern um den assistierten Suizid.

Wie gewohnt, scheut Lütz auch vor faustdicken Lügen nicht zurück. So behauptet er etwa: „In den Niederlanden tötet man inzwischen aus ‚Mitleid‘ auch Menschen, die gar nicht zugestimmt haben.“ Wenn er damit meint, dass in Holland tatsächlich Patienten *entgegen* ihrem ausdrücklichen Willen getötet werden, ist diese Behauptung frei erfunden. In den Niederlanden sind keine Fälle von unfreiwilliger Euthanasie, sondern nur von nicht-freiwilliger Euthanasie dokumentiert worden.

Womöglich ist Lütz mit der folgenden Differenzierung heillos überfordert. Dennoch: In der medizinethischen Diskussion unterscheidet man zu Recht zwischen der „freiwilligen Euthanasie“, der „unfreiwilligen Euthanasie“ und der „nicht-freiwilligen Euthanasie“. Die freiwillige Euthanasie besteht

in der Tötung eines Patienten *auf* dessen ausdrücklichen Wunsch. Die unfreiwillige Euthanasie besteht in der Tötung eines Patienten *entgegen* dessen ausdrücklichen Wunsch. Und die nicht-freiwillige Euthanasie besteht in der Tötung eines Patienten *ohne* dessen ausdrücklichen Wunsch.

Die Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Euthanasie dürfte klar sein. Im ersten Fall tötet der Arzt einen Patienten *mit* dessen Willen, im zweiten Fall *gegen* dessen Willen. Doch was bedeutet „ohne“ dessen Willen? Mit der nicht-freiwilligen Euthanasie werden Fälle bezeichnet, in denen der Patient nicht mehr ansprechbar ist. Wenn er etwa in ein irreversibles Koma gefallen ist, kann er sich nicht mehr für oder gegen eine Euthanasie aussprechen. In solchen Situationen entscheiden dann für gewöhnlich die Angehörigen des Patienten oder die Ärzte selbst, ob eine Euthanasie durchgeführt werden sollte oder nicht. Wenn sich die Ärzte auf Grund der hoffnungslosen Prognose des Patienten dazu entschließen, ihn mit Hilfe einer Injektion zu töten, ist dies ein Fall von nicht-freiwilliger Euthanasie, weil sie *ohne* dessen Zustimmung erfolgt.

Ärztliches Handeln ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Patienten ist immer problematisch. Doch sie ist keineswegs auf die Niederlande beschränkt. Auch hierzulande schalten Ärzte beispielsweise regelmäßig den Respirator eines Patienten ab, ohne zuvor dessen ausdrückliche Zustimmung eingeholt zu haben. Tatsächlich ist die Zahl nicht-freiwilliger medizinischer Maßnahmen am Lebensende in Deutschland sogar weit höher als in Holland. Nach einer Umfrage halten es denn beispielsweise auch 63 Prozent der von Lütz gepriesenen deutschen Palliativmediziner für moralisch zulässig, lebenserhaltende medizinische Maßnahmen *ohne* den ausdrücklichen Wunsch ihrer Patienten zu beenden! Lützens moralischer Zeigefinger ist also vollkommen deplatziert: In Deutschland wie in Holland sterben Patienten mit infauster Prognose zuweilen ungefragt eines vorzeitigen Todes.

Wenn er den ethischen und rechtlichen Unterschied zwischen aktiver Euthanasie und assistiertem Suizid begreifen würde, hätte Lütz seinen Blick nicht auf die Niederlande, sondern auf die Schweiz gerichtet. Denn dort finden wir jene Praxis der Sterbehilfe vor, nach der sich eine überwältigende Mehrheit der deutschen Bevölkerung sehnt.

In der Schweiz gibt es fünf Sterbehilfeorganisationen. Und niemand fühlt sich durch die Suizidhilfe, die sie leisten, bedroht. Als im Jahre 2011 im Kanton Zürich ein Volksentscheid stattfand, sprachen sich 84,5 Prozent der Bürger gegen ein Verbot der so genannten „Freitodhilfe“ aus. Die überwiegende Mehrheit nimmt die bestehenden Sterbehilfeorganisationen nicht in Anspruch. Tatsächlich sterben jedes Jahr nur 7 von 1.000 Menschen durch eine Freitodhilfe. Doch die Schweizer sind liberal: Auch wenn sie selber nicht daran denken, vom assistierten Suizid Gebrauch zu machen, fragen sie sich doch, welches Recht sie haben, ihn anderen vorzuenthalten.

Mit 60.000 Mitgliedern ist „Exit“ die größte Sterbehilfeorganisation in der Schweiz. Die Mitgliedschaft kostet 45 Franken jährlich. Jedes Jahr erhält Exit etwa 2.000 Anfragen zu einer Freitodbegleitung. Davon werden im Durchschnitt 500 angenommen. Von den 500 Menschen, denen eine Freitodhilfe zugesichert wird, machen letztlich aber nur 300 Gebrauch. 200 Menschen genügt also das bloße Wissen, dass sie ihrem Leben jederzeit ein Ende setzen können, falls ihr Leiden unerträglich werden sollte.

Exit hilft nicht nur Menschen mit Krebserkrankungen oder degenerativen Erkrankungen, wie etwa der Amyotrophen Lateralsklerose (ALS), sondern bisweilen auch Patienten, die unter einer chronischen Depression, beginnender Demenz oder der Alzheimerschen Erkrankung leiden. Voraussetzung dabei ist immer, dass die Betroffenen noch urteilsfähig sind. Über die Freitodbegleitung hinaus bietet Exit zudem noch eine Palliativpflege und eine Suizidprophylaxe an.

Anders als Lütz zu suggerieren sucht, führt die Zulassung einer Praxis des assistierten Suizids also keineswegs zum Untergang des Abendlandes.

Wie so viele Gegner einer Liberalisierung der Sterbehilfe versucht auch Lütz den Wert der Selbstbestimmung zu unterminieren. „Selbstbestimmung“, schreibt er, „ist in unserer Gesellschaft zu Recht ein hoher Wert.“ „Philosophisch“, fügt er hinzu, sei es jedoch „eher fraglich, ob man die Entscheidung, sich selbst zu töten oder töten zu lassen, überhaupt als einen Ausdruck von Selbstbestimmung verstehen kann.“ Denn (und jetzt wird es abenteuerlich!): „Die Voraussetzung für Selbstbestimmung ist, dass dieses Selbst existiert. Bestimmt man sich selbst, wenn man das Selbst, das da bestimmt, vernichtet?“ Die Antwort auf diese geradezu hegelianisch anmutende Phrasendrescherei lautet natürlich: Ja! Jeder Mensch kann beschließen, seinem Leben ein Ende zu setzen. In diesem Fall beschließt er selbst die Auslöschung seines Selbst. Was ist daran so kompliziert oder gar „selbstwidersprüchlich“?

Was all die Kritiker der Selbstbestimmung – angefangen von Müntefering über Gröhe bis zu Lütz – übersehen, ist, dass sie sich mit ihrer Argumentation letztlich ins eigene Fleisch schneiden. Sie sind beispielsweise alle der Ansicht, dass die passive Sterbehilfe eine gute Sache ist: Jeder Patient hat ihrer Meinung nach das Recht, auf eine lebensverlängernde medizinische Maßnahme zu verzichten. Doch womit wollen sie die Entscheidung eines Patienten, auf eine Chemotherapie zu verzichten, rechtfertigen, wenn nicht mit dessen Selbstbestimmung? Allein das Recht auf Selbstbestimmung gestattet es jedem Menschen, sich gegen einen ungewollten medizinischen Eingriff zu verwahren! Ja, allein das Recht auf Selbstbestimmung erlaubt es einem Patienten sogar, seinen Arzt bei Zuwiderhandlung wegen Körperverletzung anzuzeigen.

Offenbar von seinen eigenen Einwänden selbst noch nicht ganz überzeugt, fährt Lütz schließlich das schwerste aller

Geschütze überhaupt auf – die viel und gern beschworene „Menschenwürde“. Wie ich an anderer Stelle schon einmal eingehend ausgeführt habe<sup>2</sup>, ist der Appell an die vermeintlich unantastbare Würde des Menschen jedoch nicht sonderlich hilfreich. Der Begriff der Menschenwürde ist viel zu unbestimmt, um aus ihm irgendwelche konkreten Normen ableiten zu können. Nirgends zeigt sich dies so deutlich wie in der zur Rede stehenden Debatte: Denn sowohl die Verfechter als auch die Verächter der Sterbehilfe berufen sich hier gleichermaßen auf die Menschenwürde.

Die ursprünglich vorgesehene Formulierung des Paragraphen 1 unseres Grundgesetzes lautete nicht „Die Würde des Menschen ist unantastbar!“, sondern „Der Staat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Staat!“ Auch diese Formulierung ist reichlich vage. Doch sie verdeutlicht die Intention der Verfassungsväter dennoch weit deutlicher: Der Staat darf mit seinen Bürgern nicht nach Belieben verfahren. Jeder Bürger hat durch die Verfassung geschützte Rechte, die selbst vom Staat nicht verletzt werden dürfen. Zu diesen Rechten zählt zuallererst das Recht auf Leben. Wie das Recht auf Freiheit oder das Recht auf Eigentum ist das Recht auf Leben jedoch ein bloßes Abwehrrecht. Dies bedeutet: Ein Bürger darf weder durch seine Mitmenschen noch durch seine Regierung getötet werden. Er darf sich dagegen aber durchaus selbst töten. Das Recht auf Leben soll uns vor unseren Mitbürgern und vor unserem Staatsapparat, nicht aber *vor uns selbst* schützen. Das Recht auf Leben beinhaltet daher auch keine Pflicht zum Leben!

Sobald man diese Intention der Verfassungsväter kennt, wird sofort klar, dass sich Lütz mal wieder eines bloßen rhetorischen Tricks bedient, wenn er aus der so genannten „Unantastbarkeit“ der Menschenwürde abzuleiten versucht, dass sich auch niemand an seinem *eigenen* Leben vergreifen dürfe. Noch einmal: Wenn überhaupt, dann begründet die Würde des Menschen ein Recht auf Leben, nicht aber eine Pflicht zu leben!



Den Gipfel mongoloiden Denkens erreicht Lütz wohl spätestens mit der Behauptung, dass ein selbstbestimmtes Sterben nur in einem Hospiz möglich sei. „Tatsächlich wollen sich die Menschen“, wie er zugibt, weder vom Staat noch vom Arzt „vorschreiben lassen, wie sie zu sterben haben. Das ist im Hospiz aber sichergestellt.“ Der Theologe Lütz vergisst an dieser Stelle offenbar, dass sich die Menschen auch nicht von der Kirche oder von einem Pfarrer vorschreiben lassen wollen, wie sie zu sterben haben.

In Deutschland haben Jochen Taupitz und Peter Hintze jeweils einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sich am so genannten „Death With Dignity Act“ im US-Bundesstaat Oregon anlehnt. In Oregon ist der ärztlich-assistierte Suizid bereits seit 1997 legal. Im Jahr 2013 haben sich dort beispielsweise 71 terminal erkrankte Menschen mit Hilfe des Barbiturats Natriumpentobarbital selbst das Leben genommen. 60 der 71 Patienten waren zunächst in einem Hospiz. Vielleicht sollte sich Lütz mal fragen, was also 85 Prozent dieser sterbewilligen Patienten dazu bewogen haben mag, das Hospiz zu verlassen und lieber zu Hause von eigener Hand zu sterben.

Schließlich und endlich kommt auch Lütz nicht ohne den inzwischen geradezu obligatorisch gewordenen Hinweis auf die Palliativmedizin aus: „Die Palliativmedizin kann heute einem Sterbenden alle Schmerzen nehmen.“ Natürlich ist auch diese Behauptung frei erfunden. Selbst führende Palliativmediziner wie Michael de Ridder oder Gian Domenico Borasio würden es nicht wagen, zu behaupten, dass ihre Zunft wirklich *alle* Schmerzen zu behandeln vermag. Vorsichtigen Schätzungen zufolge versagt zumindest in vier bis zehn Prozent der Fälle auch die beste palliativmedizinische Behandlung.

Die einzige palliativmedizinische Maßnahme, mit der sich buchstäblich alle Schmerzen bekämpfen lassen, ist die terminale Sedierung. Hierbei gibt der Arzt einem sterbenden und von Schmerzen gequälten Patienten kontinuierlich so starke Betäubungsmittel, dass er das Bewusstsein verliert. Ein auf

diese Weise narkotisierter Patient wird tatsächlich keine Schmerzen mehr leiden und kann – vorausgesetzt man stellt jedwede Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit ein! – in etwa ein bis zwei Wochen sanft entschlafen.

Doch hier stellen sich sogleich zwei Fragen. Erstens, was ist, wenn ein Patient nicht auf diese Art und Weise versterben möchte? Sicher, er mag die Möglichkeit, schmerzfrei zu entschlafen, durchaus begrüßen. Doch vielleicht graut ihm vor der Vorstellung, dass ihn seine Anverwandten dann noch über Tage hinweg langsam verenden sehen müssen. Mit welchem Recht wollte Lütz ihm den Wunsch verwehren, sich von seinem Arzt lieber gleich eine tödliche Dosis eines Barbiturates aushändigen zu lassen, mit der er seinem eigenen Leben sofort ein Ende setzen kann?

Und zweitens, worin genau besteht eigentlich der moralisch relevante Unterschied zwischen einem Arzt, der seinem Patienten regelmäßig ein Narkotikum verabreicht, und einem Arzt, der seinem Patienten einmalig ein Barbiturat aushändigt? Lütz wird vermutlich sagen, dass der Unterschied in der Intention des Arztes liege. Ersterer beabsichtige lediglich die Bekämpfung des Schmerzes, letzterer hingegen die Beendigung des Lebens. Doch dies ist mehr als fraglich. Viel wahrscheinlicher ist, dass beide Ärzte aus demselben Grund heraus handeln: Beide achten das Selbstbestimmungsrecht ihres Patienten und wollen ihm zu einem friedlichen Tod verhelfen.

Statt zu versuchen, die Palliativmedizin und die Sterbehilfe gegeneinander auszuspielen, sollte Lütz daher einfach anerkennen, dass die terminale Sedierung und der assistierte Suizid gleichermaßen legitime Optionen am Lebensende sind.

Anmerkungen:

<sup>1</sup>Manfred Lütz *Es gibt keine Lizenz zum Töten*. In: *Frankfurter*

*Allgemeine Zeitung* vom 12. Dezember 2014:  
<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/sterbehilfe-es-gibt-keine-lizenz-zum-toeten-13314113.html>

<sup>2</sup> Edgar Dahl *Die Würde des Menschen ist antastbar*. In: *Spiegel Online* vom 17. April 2010:  
<http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/ethik-debatte-die-wuerde-des-menschen-ist-antastbar-a-685376.html>

*Dr. Edgar Dahl hat sich nach seinem Studium der Philosophie und Biologie auf Bioethik spezialisiert. Im vergangenen Dezember erschien sein eBook „Dem Tod zur Hand gehen. Ein Plädoyer für den ärztlich-assistierten Suizid.“*

Link zum Buch:

<https://itunes.apple.com/de/book/dem-tod-zur-hand-gehen/id948903543?mt=11>

---

**Mein Ende gehört mir**



Rezension von Dr. Edgar Dahl  
(Initiative Humanismus).

Seit Oktober dieses Jahres (2014) läuft eine bundesweite Kampagne mit dem Titel „Mein Ende gehört mir!“ Grundlage dieser Kampagne ist das von Uwe-Christian Arnold veröffentlichte Buch „Letzte Hilfe: Ein Plädoyer für das selbstbestimmte Sterben.“

Mit dem Urologen Arnold meldet sich nicht irgendein weiterer selbsternannter Experte zu Wort. Mit Arnold meldet sich vielmehr ein Arzt zu Wort, der mehr als zweihundert Menschen persönlich Sterbehilfe geleistet hat. Wenn Patienten, die von einer unheilbaren Erkrankung betroffen waren und unter unsäglichen Qualen litten, nicht mehr wussten, an wen sie sich wenden sollten, leistete er ihnen „Letzte Hilfe“: Er gab ihnen ein Medikament, mit dem sie ihrem Leben und Leiden selbst ein Ende setzen konnten.

Nachdem er in Dutzenden von Talk-Shows gefragt wurde, wie er eigentlich zur Sterbehilfe gekommen ist, hat sich Arnold jetzt dazu entschlossen, seine Beweggründe zu Papier zu bringen. Herausgekommen ist ein ebenso geistreiches wie erschütterndes Buch. Auf 240 höchst einfühlsam geschriebenen Seiten berichtet er von der Selbsttötung seiner Mutter, seinem ersten Fall von Suizidhilfe und seinem Rechtsstreit gegen die Berliner

Ärztekammer.

Arnolds Buch stellt jedoch weit mehr dar als nur die „Bekanntnisse eines Sterbehelfers“. Es liefert eine Kulturgeschichte der Selbsttötung, eine Auseinandersetzung mit den Dogmen der Kirche, eine Untersuchung des Hippokratischen Eids, eine Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage und eine Übersicht zur Philosophie des Freitods, die von Epikur über Voltaire bis zu Schopenhauer reicht.

Für die gegenwärtige Bundestagsdebatte zum ärztlich-assistierten Suizid ist vor allem das Kapitel wichtig, in dem Arnold einen Blick über die Ländergrenzen wirft und die Praxis der Freitodhilfe in der Schweiz beschreibt. Es zeigt, dass all die von den Politikern beschworenen Befürchtungen jeder Grundlage entbehren. In der Schweiz gibt es beispielsweise fünf Sterbehilfeorganisationen. Und niemand fühlt sich durch die Freitodhilfe, die sie leisten, bedroht. Als im Jahre 2011 im Kanton Zürich ein Volksentscheid stattfand, sprachen sich 84,5 Prozent der Bürger gegen ein Verbot der Freitodhilfe aus. Die überwiegende Mehrheit nimmt die bestehenden Sterbehilfeorganisationen nicht in Anspruch. Tatsächlich sterben jedes Jahr nur 7 von 1.000 Menschen durch eine Freitodhilfe. Doch die Schweizer sind liberal: Auch wenn sie selber nicht daran denken, von der Sterbehilfe Gebrauch zu machen, fragen sie sich doch, welches Recht sie haben, sie anderen vorzuenthalten.

Mit 60.000 Mitgliedern ist „Exit“ die größte Sterbehilfeorganisation in der Schweiz. Die Mitgliedschaft kostet 45 Franken jährlich. Jedes Jahr erhält Exit etwa 2.000 Anfragen zu einer Freitodbegleitung. Davon werden im Durchschnitt 500 angenommen. Von den 500 Menschen, denen eine Freitodhilfe bewilligt wird, machen letztlich aber nur 300 Gebrauch. 200 Menschen genügt also das bloße Wissen, dass sie ihrem Leben jederzeit ein Ende setzen können, falls ihr Leiden unerträglich werden sollte. „Sterbehilfe“, sagt Arnold daher zu Recht, „ist immer auch Lebenshilfe!“

In der sogenannten „Orientierungsdebatte“, die kürzlich im Bundestag stattfand, hat sich lediglich eine Gruppe um Renate Künast gegen eine Änderung unseres Strafgesetzes und gegen ein Verbot von Sterbehilfeorganisationen ausgesprochen. Weitaus zahlreicher sind jedoch die Politiker, die den Vorschlag von Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe unterstützen, der jede Form von Suizidhilfe verboten sehen will.

In diesem Zusammenhang ist vor allem das Kapitel interessant, in dem Arnold seinen Prozess vor dem Berliner Verwaltungsgericht beschreibt. Am 30. November 2007 stellte ihm die Ärztekammer Berlin eine Unterlassungsverfügung zu, mit der ihm jede weitere Hilfe bei einer Selbsttötung verboten wurde. Bei Zuwiderhandlung drohte ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro. Am 30. März 2012 erklärte das Berliner Verwaltungsgericht die Unterlassungsverfügung für unzulässig. Die Ärztekammer Berlin, hieß es im Urteil, habe kein Recht, Arnold jede Beihilfe zur Selbsttötung zu verweigern. Ein ausnahmsloses Verbot der Suizidhilfe verstoße gegen die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Berufsausübung und die Gewissensfreiheit des Arztes. Zumindest in den Fällen, „in denen der Arzt einer Person, zu der er in einer lang andauernden, engen Beziehung steht“, müsse es ihm erlaubt sein, ein todbringendes Mittel zu verschreiben.“

Es ist daher schwer zu sehen, wie Gröhe ein uneingeschränktes Verbot der Suizidhilfe durch das Parlament boxen will, ohne dass es sogleich vom Bundesverfassungsgericht angefochten wird.

Der einzige Schönheitsfehler des Buches besteht darin, dass Arnold seine Kollegen der „unterlassenen Hilfeleistung“ bezichtigt, wenn sie sich weigern, ihren vom Tod gezeichneten Patienten bei einer Selbsttötung zu helfen. Er kann das Urteil des Berliner Verwaltungsgericht nicht dafür rühmen, dass es ihm eine Gewissensfreiheit einräumte, nur um sie seinen Kollegen sogleich wieder zu versagen. Wie bei der Abtreibung, so muss es auch bei der Sterbehilfe der Gewissensentscheidung

eines jeden Arztes überlassen bleiben, ob er zu einer Hilfe bei der Selbsttötung bereit ist oder nicht.

Dennoch: Das Buch „Letzte Hilfe. Ein Plädoyer für das selbstbestimmte Sterben“ bietet sowohl Laien als auch Medizinern, Juristen, Theologen und Philosophen eine höchst anregende Lektüre.

Uwe-Christian Arnold *Letzte Hilfe. Ein Plädoyer für das selbstbestimmte Sterben.* Rowohlt, Reinbek 2014, 240 Seiten, 18,95 Euro.

---

## Frank Sacco zur Homophobie von Koran und Bibel



Frank Sacco, Doktor der Medizin, firmiert als Internist, Analytiker und Priester der Evangelischen Kirche Deutschlands. Saccos Erklärung dafür, ergänzt um die guten Wünsche für seine Anhänger (Bild: geralt, pixabay):

*Auf Lebenszeit Priester seiner Kirche ist ein lutheranisch Getaufter. Luther: "Mit der Taufe hat man die Priesterweihe". Analytiker ist kein geschützter Begriff, wie auch Psychotherapeut nicht. Beides darf sich jeder nennen. Wer auf*

einen Teller kuckt und das Essen abcheckt, ob Kartoffeln oder Bohnen drauf sind, ist Analytiker. Wer seinem Nachbarn sagt, er soll sich nicht aufregen, ist Psychotherapeut. Geschützt ist Psychoanalytiker und Psychologischer Psychotherapeut.

Ich nenne mich gelegentlich Analytiker, um Psychoanalytiker (und die Kammer) zur Weißglut zu bringen, und Priester, um Pastoren (und die Kammer) zur Weißglut zu bringen. Ich bin allerdings ein sehr guter Analytiker von Seelenzuständen, sonst hätte ich nicht Freud und die Psychoanalytiker analysieren können. Der revolutionäre Gedanke ist der:

Nicht der Vater (wie Freud meinte), sondern „Gott“ mit seinen jenseitigen Strafen ist es, der die Psychiatrien füllt. Den Beweis habe ich erbracht, und darum werde ich so bekämpft. Die Psychiatrie meint, das Mittelalter sei vorbei. Sie hat selbst Gottangst. Das empfindet sie als peinlich, es ist aber wahr. So muss sie verdrängen, Gedanken nicht zulassen, wegsehen, richtige Ansichten bekämpfen, dem Arbeitgeber Kirche nach dem Mund reden.

Jede Revolution ist aber nur eine, wenn sie sich durchsetzt. Das wird in diesem Jahr besonders das Ziel sein. Jeder Aufgeklärte weiß um das fundamentalistische Gedankengut der Kirchen, beigebracht habe ich aber wohl einigen Atheisten, dass das auch krank macht – wie jeder Fundamentalismus, wenn der sich über Gewalt definiert.

Nebenbei: Ich habe eine gute Ausbildung. Internisten können 1 und 1 zusammenzählen, das können Psychiater nicht. Meine erste Stelle war in einer Psychiatrie, habe dort 2 Jahre verbracht. Eine komplette Psychoanalyse nach Freud durchgezogen. Ich lese am Wochenende 4 Bücher.

Und: Ich kenne 2 Atheisten (nicht mehr!), die meine Sachen lesen können, ohne ein Sacco-Phänomen (s. [Internet](#) und [wb](#)) zu entwickeln. Da bin ich sehr froh und hoffe weiterhin auf die Hilfe der Leser. Bleibt gesund und raucht nicht!



Der streitbare Frank Sacco hat anlässlich des Massakers in Orlando einen Brief an seinen Anwalt übergeben, den er der Ärztekammer zuschicken soll. Er geht auch an den Verfassungsschutz und die Staatsanwaltschaft, sowie an Minister und Sonstige. Sacco klärt auf und fordert Konsequenzen:

*Betr.: Strafanzeige gegen den EKD-Vorstand und den Leiter Bedford-Strohm wegen Förderung des Hasses auf Homosexuelle. Somit besteht moralisch eine „Mittäterschaft“ an der Straftat von Orlando. Weiterhin betreibt Bedford Strohm Gotteslästerung und induziert über Ängste ekklesiogene Erkrankungen und Suizide. Erläuterungen im Text.*

Sehr geehrter Herr Dr. Maaßen,  
sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft Hannover,  
hiermit ergeht obige Anzeige. Angesichts der jetzigen Katastrophe in Orlando mit 50 Toten der Homosexuellenszene möchte ich Ihnen, da sich derartige Begebenheiten wiederholen werden, als Analytiker über die Hintergründe berichten. Die vordergründige Motivation der Tat ist die Durchsetzung des Willens eines „Gottes“. Dieser Wille ist im Koran festgeschrieben. Ungläubige und speziell Homosexuelle sind zu töten und kommen nach dem Dogma in eine verdiente Hölle. Der Koran über Homosexuelle: „Doch ihr seid Leute, die Übertretungen begehen“ (Koran 26:165) und „Tötet den, der eine homosexuelle Handlung ausübt, und den, der sie an sich geschehen lässt!“ (siehe hierzu: Der Morgenstern – Nr. 10, S. 17).

Orlando war also sozusagen nur ein kleiner religiöser Vorgeschmack auf die ewige dunkle Zukunft unserer Homosexuellen. Es äußert sich der Vater des Attentäters nach der Tat: „Er war ein guter Sohn... Gott selbst wird diejenigen bestrafen, die sich homosexuellen Handlungen hingeben.“ Der

Koran gilt unter Gläubigen als Glaubensgewissheit. In den Koranschulen wird diese „Gewissheit“ in Suggestion (Hypnose) vergleichbar einer Gehirnwäsche (unter Umgehung des kritischen Bewusstseins) vermittelt. Das läuft im kirchlichen Unterricht identisch ab.

Die eigentliche Motivation mag für den Täter O. M. in der Möglichkeit bestanden haben, mit seiner Aktion eine ewige Höllenstrafe für sich sicher zu vermeiden. Das war auch schon das eigentliche Motiv der Kreuzzügler nach einem Versprechen eines Papstes Innozenz II. Hier ist das die Tat bedingende Symptom also Angst, verdrängte Angst. Diese Angst ist hinter einer Verehrung und Verherrlichung Allahs soweit verborgen, dass sie dem Gläubigen nicht bewusst ist. Bei der Tötung wird nicht Angst, sondern das Hochgefühl ihrer Überwindung erlebt, das auch der norwegische „Kreuzritter“ B. während seines Kreuzzuges spürte. B. wollte als Märtyrer gesehen werden und nahm die dauerhafte irdische Strafe (religiös-masochistisch) gern an. Auch bei B. war unbewusste Gottangst der eigentliche Grund seiner für Psychiater „unfassbaren“ Tat.

Unzweifelhaft sind Koran und die im Fall der Aufforderung zum Töten Homosexueller identisch lautende Bibel (z. B. Levitikus 18,29) nicht verfassungskonform. Auch die Bibel verlangt also ausdrücklich die Ausmerzung Homosexueller. So auch in Mose 3 20: 13: „Und wenn ein Mann bei einem Mann liegt, wie man bei einer Frau liegt, dann haben beide einen Gräuel verübt. Sie müssen getötet werden.“ Das trägt in unerträglicher Weise zur Diskriminierung dieser Minderheit bei und bewirkt fortlaufend ecclesiogene Suizide im Milieu. 300 der 800 österreichischen Suizide passieren dort. Streng Gläubige und vom Klerus paranoid Gemachte greifen auch einmal, und das sieht man dieser Tage, zum Schnellfeuergewehr. In den Koranschulen auch Deutschlands wird zweifelsfrei neben „Allahs Befehl“ zur Tötung Homosexueller auch die ebensolche homophobe Auffassung des Gottes der Bibel „ökumenisch“ gelehrt.

Seit 2008 verlange ich von der EKD Fußnoten unter gewisse

Bibelstellen, die ausdrücken, dass die Bibel eben nicht das unbedingte Wort Gottes, sondern das des Klerus ist. Sie ist ein orientalisches Märchenbuch (Diktion Friedrich der Große) und das „gefährlichste Buch der Erde“, so Goethe zu Falk. Die EKD weiß jedoch, dass die Grausamkeit ihres „Gottes“ über Induktion von Kinderängsten ihre bedeutendste Einnahmequelle darstellt.

Lieber stellt sie daher (mit seinen Straftaten Sintflut, Sodom und Gomorrha und Hölle) ihren Gott als weitaus grausamer hin als Hitler, als von dieser Gotteslästerung abzulassen. Jeder Mensch, der Gewalttaten religiös dekliniere, sei ein solcher Gotteslästerer, so Margot Käßmann. Diese Art von Gotteslästerung ist übrigens in Deutschland strafbar, weil sie den Frieden stört: Die Insassen der Psychiatrien sind in der Hauptsache von der Kirche („ekklesiogen“) krank gemachte. Ich verweise auf das Buch: „Wenn Glaube krank macht“, BoD. Es ist der EKD verboten, Krankheiten zu erzeugen. Wo sie sie erzeugt, ist sie anzuzeigen und hat die Kosten der Therapie zu übernehmen. Wenn es schon Bischof Bedford-Strohm bei den Äußerungen seines seinem Gottes „fröstelt“, wie sehr müssen dann unsere Kinder diesen Gott der EKD fürchten, der vom Teufel für sie nicht zu unterscheiden ist.

In der Sache seiner „Mittäterschaft“ im Fall Orlando versucht Bedford-Strohm sich in der Die Welt vom 15.6. 2016 aus seiner Verantwortung zu reden: Seine Religion werde, was den Hass auf Homosexuelle angehe, „missbraucht“. Dieser Missbrauch habe in Orlando einen „fürchterlichen Ausdruck“ bekommen. Der EKD-Vorsitzende“ weiter: Die Stimmen, die den Schwulenhass „jetzt noch befeuern, lassen mich frösteln“ (Seite 4). Dabei ist sein ausgedachter Gott fürchterlich. Der lässt ihn frösteln. Der befeuert diesen Hass und gab die Tötungen von Orlando in Auftrag. Da die Bibel von keinem Gott unterschrieben ist, zeichnet die EKD für deren Inhalt, den sie schamlos weiterhin als Gottes Wort zu deklarieren wagt, für direkt verantwortlich. Es ist die EKD, die missbräuchlich an Kindern

und Schwulen tätig wird.

Auf Seite 5 derselben Zeitung belehrt Justizminister Maas auch unsere Staatsanwälte: Man dürfe „religiösen Glauben“ nicht „über unsere Gesetze“ stellen. Das bedeutet: Rechtsbeugungen in Sachen Gewalt-Kirche sind den Anwälten nicht mehr gestattet.

Als Forderung an den Verfassungsschutz ergibt sich: Das Drucken und Vertreiben von Koran und Bibel ist umgehend solange zu verbieten, als dass sie fundamentalistische, pathogene und rechtswidrige Inhalte aufweisen. Gleiches gilt für die Lehre im Kindergarten und im kirchlichen Unterricht.

Ihr Sacco

[Weitere Artikel](#) von [Frank Sacco](#)